XIX. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt und städtisches Wohnungsnachweisamt.

A. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt.

In der Organisation dieses am 12. September 1898 eröffneten Amtes sind im Berichtsjahre keine Neuerungen zu verzeichnen.

Am 27. und 28. Juni 1901 fand im k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium eine Konferenz zur Erzielung einer einheitlichen Ausgestaltung der Arbeitsvermittlungsstatistik statt. An dieser nahm der Vorstand und der Vorstand-Stellvertreter des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes teil. Das Ergebnis der Konferenz war die Aufstellung eines einheitlichen Berufsschemas und einheitlicher Ausweisformularien für alle dort vertretenen Arbeitsvermittlungsstellen. Beide Neuerungen wurden im städtischen Arbeitsvermittlungsamte vom 1. Jänner 1902 an eingeführt.

Über die Vermittlungstätigkeit gibt der „Geschäftsbericht des Arbeitsvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" erschöpfenden Aufschluß; eine Übersicht ist auch im XVII. Abschnitte „Gewerbe ꝛc." des Statistischen Jahrbuches enthalten. Hier sollen nur einige der wichtigsten Zahlen Platz finden.

Im Jahre 1901 wurden 57.284 männliche und 10.656 weibliche Stellensuchende angemeldet, vom Vorjahre waren noch 2619 männliche und 476 weibliche vorgemerkt; von den sämtlichen 59.893 männlichen und 11.122 weiblichen Stellensuchenden wurden 37.457 männliche und 6235 weibliche vermittelt (aufgenommen), dagegen 1217 männliche und 443 weibliche wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet; 18.723 Anmeldungen männlicher und 4158 Anmeldungen weiblicher Stellensuchender sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. 2506 männliche und 296 weibliche Stellensuchende waren am Ende des Berichtsjahres noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern wurden 38.568 Stellen für männliche und 6660 Stellen für weibliche Arbeitnehmer angemeldet, vom Vorjahre waren noch 30 Stellen für männliche Arbeitnehmer vorgemerkt; von den sämtlichen 38.598 Stellen für männliche Arbeitnehmer wurden 36.584 besetzt, und zwar in Wien 31.285, im sonstigen Niederösterreich 4363, im sonstigen Österreich 590, in Ungarn 315, im sonstigen Auslande 31. Von den Stellen für weibliche Arbeitnehmer wurden 6235 besetzt, davon 6129 in Wien, 97 im sonstigen Niederösterreich, 6 im sonstigen Österreich, 1 in Ungarn und 2 im sonstigen Auslande. Wegen Zurücknahme der Anmeldung wurden 1074 angemeldete Stellen für

männliche und 421 für weibliche Arbeitnehmer ausgeschaltet; 36 von ersteren und 1 von letzteren sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen; am Ende des Jahres waren 31 Stellen für männliche und 3 für weibliche Arbeitnehmer noch vorgemerkt.

In der Abteilung für Lehrlingsstellenvermittlung waren vom Vorjahre 81 männliche und 3 weibliche Stellensuchende vorgemerkt; 2830 männliche und 116 weibliche Stellensuchende wurden im Jahre 1901 angemeldet; von den im ganzen vorgemerkten 2911 männlichen und 119 weiblichen Stellensuchenden wurden 1911 männliche und 98 weibliche vermittelt (aufgenommen); 499 männliche und 20 weibliche Angemeldete wurden wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet; 442 Anmeldungen männlicher Stellensuchender sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 59 männliche und 1 weibliche Stellensuchende noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern (Lehrmeistern) waren vom Vorjahre 147 Stellen für männliche und 11 Stellen für weibliche Lehrlinge vorgemerkt; 3493 Stellen für männliche und 389 Stellen für weibliche Lehrlinge wurden im Jahre 1901 angemeldet; von den im ganzen vorgemerkten 3640 Stellen für männliche Lehrlinge wurden 1911, davon 1814 in Wien, 90 im sonstigen Niederösterreich, 6 im sonstigen Österreich, 1 im Auslande besetzt; von den im ganzen vorgemerkten 400 Stellen für weibliche Lehrlinge wurden 98, sämtlich in Wien besetzt; von ersteren wurden 359, von letzteren 26 wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet. 1261 Anmeldungen von Stellen für männliche und 261 solche für weibliche Lehrlinge sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 109 Stellen für männliche, 15 für weibliche Lehrlinge noch vorgemerkt.

Die Einnahmen des Arbeitsvermittlungsamtes betrugen im Berichtsjahre 16.656 K, davon 1000 K Unterstützung des k. k. Handelsministeriums in Anerkennung der aus der monatlichen Berichterstattung erwachsenden Mühewaltung, dann 15.645 K Regiekostenbeiträge von gewerblichen Genossenschaften.

Die Ausgaben betrugen 59.110 K; davon entfallen auf Mietzins 12.650 K, auf Bezüge der Beamten und Diener 36.303 K.

B. Städtisches Wohnungsnachweisamt.

Wie bereits auf Seite 24 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1897 erwähnt ist, besteht zwischen der Gemeinde und der Justizverwaltung ein Übereinkommen, wonach die Wohnungsaufkündigungen in den Kanzleien der Bezirksvertretungen entgegengenommen und durch städtische Organe zugestellt werden. Eine Anregung des Vorstehers des V. Gemeindebezirkes Margareten, Josef Schwarz, knüpfte an diese Einrichtung an, um eine Evidenz der aufgekündigten Wohnungen herzustellen und zur Erteilung von Auskünften an Wohnungsuchende nutzbar zu machen. Eine Umfrage des Magistrates bei anderen Städten, namentlich Karlsruhe, Mühlhausen i. E., Bonn, Stuttgart und Köln, ergab die Erkenntnis, daß die Organisation der dort bestehenden Wohnungsnachweisstellen für die Wiener Verhältnisse und den angestrebten Zweck nicht ohneweiters als Vorbild dienen konnte.

An dem Bestande eines Bedürfnisses nach der Erleichterung des Auffindens zwischen Vermieter und Mieter war bei dem großen Umfange der Stadt und bei der

Zersplitterung der bisher bestehenden Einrichtungen, wie Aushängen von Zetteln und Anzeigen in verschiedenen Tages- und Fachblättern, nicht zu zweifeln, insbesondere für Wohnungen, die nicht an den Hauptverkehrsstraßen gelegen sind. Da die Gemeinde kein eigenes Interesse an dem Wohnungsnachweise hat, lag auch keine Nötigung vor, finanzielle Opfer zu bringen, zumal ein Wunsch nach Erleichterung des Wohnungssuchens gerade für Arbeiter und Unbemittelte, wie es der Zweck anderer städtischer Wohnungsnachweisstellen ist, von keiner Seite geltend gemacht worden war.

In Würdigung aller dieser Umstände faßte der Gemeinderat am 28. März den folgenden Beschluß:

1. Der vom Bezirksvorsteher des V. Bezirkes angeregte Wohnungsnachweis wird zunächst probeweise in den Kanzleien der Bezirksvertretungen des IV. und V. Gemeindebezirkes eingeführt. Die Herren Bezirksvorsteher des IV. und V. Gemeindebezirkes sind zu ersuchen, nach einem Jahre über die in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen ausführlich zu berichten und Vorschläge für eventuelle Ausgestaltung des Wohnungsnachweises zu erstatten.

2. Diese probeweise Einführung ist sowohl durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, als auch durch den Bezirksvorsteher den Bewohnern des Bezirkes in angemessener Weise kundzumachen.

3. Die Erteilung von Auskünften an Mieter von Monatswohnungen geschieht gebührenfrei. Für Mieter von Jahreswohnungen beträgt die Gebühr für eine mündlich oder schriftlich erteilte Auskunft vorläufig 40 h.

Für Vermieter beträgt die Gebühr, welche bei der Anmeldung zu zahlen ist, vorläufig 2 K für eine Jahres- und 1 K für eine Monatswohnung. Vermieter, welche die erfolgte Vermietung nicht binnen 24 Stunden anmelden, haben bei der nächsten Anmeldung eines Mietobjektes die doppelte Gebühr zu entrichten.

Für Mietobjekte in Gebäuden, welche im Eigentume der Gemeinde Wien oder eines von ihr verwalteten Fonds oder Stiftung stehen, ist keine Anmeldegebühr zu entrichten; ebenso ist die Gemeinde, wenn sie als Mieterin auftritt, von der Zahlung einer Gebühr befreit.

Die Auskunft, welche dem Mieter zu erteilen ist, hat alle Mietobjekte zu umfassen, die zur Zeit der Auskunftserteilung im Kataster als vermietbar vorgemerkt sind und nach der Art, dem Mietzinse und der Größe dem vom Mieter vorgebrachten Wunsche entsprechen.

Das Nachweisamt erteilt die Auskünfte lediglich auf Grund der ihm gemachten Angaben und übernimmt für die Richtigkeit derselben keine wie immer geartete Haftung.

4. Der Nachweis erstreckt sich auch auf Geschäftslokale, Werkstätten und andere Mietobjekte, die in Bezug auf die im Punkte 3 erwähnten Gebühren den Jahreswohnungen gleich behandelt werden.

5. Die Anmeldungen der Vermieter geschehen auf vorgeschriebenen Formularien (Katasterblätter), welche in der Bezirkskanzlei zum Gebrauche der Parteien aufliegen. Statt der schriftlichen Anmeldung kann auch eine mündliche Anmeldung in der Bezirkskanzlei stattfinden.

6. Die Amtsstunden für den Parteienverkehr, betreffend den Wohnungsnachweis, sind täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 12 bis 2 Uhr, in der Zeit vom 28. Jänner bis 28. Februar, vom 28. April bis 20. Mai, vom 28. Juli bis 20. August und vom 28. Oktober bis 20. November von 8 bis 2 Uhr an Wochentagen, von 9 bis 12 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

7. Die Katasterblätter werden durch einen Monat vom Tage der Anmeldung an evident gehalten; für längere Evidenzhaltung muß die Gebühr neuerlich gezahlt werden.

8. Bei der Anmeldung erhält der Anmelder eine Korrespondenzkarte mit Vordruck, welche nach Vermietung des betreffenden Objektes von ihm auszufüllen und ohne Verzug frankiert an das Amt einzusenden ist.

9. Über die Form der Gebührenverrechnung und die Einrichtung der erforderlichen Juxtenbücher und Coupons, wie sie von dem Antragsteller in Vorschlag gebracht wurden, hat sich die städtische Buchhaltung vor der Bestellung der Drucksorten zu äußern.

Ebenso ist von ihr vor der probeweisen Einführung des Wohnungsnachweises die Berechnung der sachlichen Kosten zu machen; personelle Auslagen aus dem in Rede stehenden Anlasse werden nicht in Aussicht genommen.

10. Über die Tätigkeit des Wohnungsnachweises sind im Einvernehmen mit dem Statistischen Departement des Magistrates derartige Vormerkungen zu führen, daß der Wohnungsnachweis das Material für eine periodisch zu veröffentlichende Statistik des Wohnungsmarktes liefern kann.

11. Das Nachweiseamt wird von der Gemeinde als ein gemeinnütziges Unternehmen errichtet, bei welchem die Erzielung eines Gewinnes nicht in Aussicht genommen ist. Infolgedessen sind die im Punkte 3 bezeichneten, zur Deckung der Selbstkosten bestimmten Gebühren mit Rücksicht auf die der Gemeinde aus dem Nachweiseamte erwachsenden Auslagen von Zeit zu Zeit zu regeln und bei dem k. k. Finanzministerium im Sinne des § 4 des Personalsteuergesetzes die wegen Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die Wohnungsnachweisämter im IV. und V. Gemeindebezirke traten am 1. Mai 1901 ins Leben. Da sich schon in den ersten Monaten die Anmeldegebühren als zu hoch erwiesen und die Benützung für die Wohnungssuchenden durch die Auskunftsgebühren allzusehr erschwert wurde, beschloß der Stadtrat am 1. August mit der Wirksamkeit von diesem Tage an folgende vom Gemeinderate am 4. September nachträglich genehmigte Abänderungen der Punkte 3 und 7 des oben angeführten Beschlusses:

3. Die Erteilung von Auskünften an Mieter geschieht gebührenfrei.

Für Vermieter beträgt die Gebühr, welche bei der Anmeldung zu zahlen ist, vorläufig 2 K für eine Jahres- und 1 K für eine Monatswohnung.

Vermieter, welche die erfolgte Vermietung nicht binnen 24 Stunden anmelden, haben bei der nächsten Anmeldung eines Mietobjektes die doppelte Gebühr zu entrichten.

Für Mietobjekte in Gebäuden, welche im Eigentume der Gemeinde Wien oder eines von ihr verwalteten Fonds oder einer solchen Stiftung stehen, ist keine Anmeldegebühr zu entrichten.

Die Auskunft, welche dem Mieter zu erteilen ist, hat alle Mietobjekte zu umfassen, die zur Zeit der Auskunfterteilung im Kataster als vermietbar vorgemerkt sind und nach der Art, dem Mietzins und der Größe dem vom Mieter vorgebrachten Wunsche entsprechen.

Das Nachweiseamt erteilt die Auskünfte lediglich auf Grund der ihm gemachten Angaben und übernimmt für die Richtigkeit derselben keine wie immer geartete Haftung.

7. Die Katasterblätter werden durch einen Monat vom Tage der Anmeldung an evident gehalten; eine längere Evidenzhaltung geschieht kostenfrei, wenn der Anmelder nach Ablauf je eines Monates meldet, daß das angemeldete Objekt noch nicht vermietet ist.

Im ganzen wurden während des Jahres 1901 im IV. Bezirke 105, im V. Bezirke 163, zusammen 268 Mietobjekte angemeldet. Davon waren 193 Wohnungen allein, 24 Wohnungen in Verbindung mit Geschäftslokalen, 50 Geschäftslokale allein und 1 Stall. Unter der Gesamtzahl waren 52 monatlich vermietbare Objekte. Über die eingelangten Vermietungsanzeigen und die Anfragen der Mieter können keine genauen Zahlen angegeben werden, da erstere nicht regelmäßig eingesendet werden, über letztere seit der Abschaffung der Gebühren keine schriftlichen Vormerkungen geführt werden. Nähere Angaben über die Zahl und Art der Anmeldungen sind im IV. Abschnitte „Bau- und Wohnstatistik" des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Die Einnahmen der Gemeinde aus dem Wohnungsnachweise im Jahre 1901 (Gebühren für Anmeldungen und bis 31. Juli auch für Auskünfte an Mietlustige) betrugen 547 K 20 h, die Ausgaben, größtenteils in Druckkosten bestehend, 559 K 77 h.